

Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

9. April 1954

173/J

A n f r a g e

der Abg. Weikhart, Horn, Ferdinanda Flossmann und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Gebührenfreiheit für Gnadenbitten an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und für Petitionen von Abgeordneten.

-.-.-.-.-

Immer wieder wird bei den Abgeordneten von der betroffenen Bevölkerung darüber Klage geführt, dass Briefe mit bestimmten Bitten an hohe Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens als gebührenpflichtige Schriftstücke aufgefasst werden. Es erregt mit Recht den Unwillen der Männer und Frauen aus dem Volke, die sich in ihrer Bedrängnis an den Herrn Bundespräsidenten oder an ein Regierungsmitglied oder an einen Bürgermeister wenden, dass sie nachher vom Finanzamt zur Nachzahlung von Stempelgebühren aufgefordert werden.

Die Bevölkerung sieht es als Wesen der Demokratie an, dass sich der Mann und die Frau aus dem Volke ohne Hindernis mündlich oder schriftlich an jene Persönlichkeit des öffentlichen Lebens wenden kann, zu der sie Zutrauen hat. Ähnlich ist es auch mit den Ersuchen an Abgeordneten um Abhilfe. Meist wird das eingelangte Ersuchen im Original an den zuständigen Minister oder Ressortleiter weitergegeben und bei Überprüfung nachträglich die Stempelgebühr verlangt.

Der Herr Bundesminister hat zwar wiederholt zugesagt und vielleicht auch sogar angeordnet, dass die Interventionstätigkeit der Volksvertreter von jeder Gebührenfrist frei ist, aber die ihm unterstellten Organe nahmen diese Weisungen nicht zur Kenntnis.

Die gefertigten Abgeordneten sind der Meinung, dass es sich hier um ein sehr ernstliches Problem der Demokratie handelt. Sie sind der Ansicht, dass der Staatsbürger, der sich mit seinen Sorgen an eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens wendet, nicht durch eine Gebührenvorschreibung oder sogar durch eine Strafgeld dafür bestraft werden soll. Es soll noch ein letzter Versuch unternommen werden, diesem Übelstand dadurch abzuwehren, dass das Finanzministerium im Erlasswege die ihm unterstehenden Dienststellen anweist, diese Petitionen von jeder Gebührenpflicht auszunehmen.

Sollte sich auch dieser Appell als wirkungslos erweisen, dann werden die gefertigten Abgeordneten nicht zögern, durch einen entsprechenden Initiativantrag eine Änderung des Gebührengesetzes auch in anderen Tarifposten im Nationalrat zur Beratung zu stellen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

A n f r a g e n :

1.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, umgehend im Erlasswege anzuordnen, dass Gesuche an die obersten Organe der Vollziehung gemäss Artikel 19 von der Gebührenpflicht befreit sind, wenn sie lediglich eine Gnadenbitte oder eine Bitte um Unterstützung enthalten?

2.) Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, anzuordnen, dass Gnadenbitten von Staatsbürgern, welche durch Abgeordnete überreicht werden, von der Vergebührung auszunehmen sind oder, falls es sich um Anträge auf behördliche oder gerichtliche Entscheidung handelt, ohne Einhebung von Strafgebühren vergebührt werden?

.....